S 25 KR 1319/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Krankenversicherung

Wegfall des Sterbegeldes zum 1.1.2004

ist verfassungsgemäß

Leitsätze Der Anspruch auf Sterbegeld in der

gesetzlichen Krankenversicherung ist zum

1.1.2004 ohne Verstoß gegen das

Grundgesetz entfallen.

Normenkette SGB I § 21 Abs 1 Nr 5

SGB V § 58 F: 1988-12-20 SGB V § 59 F: 2002-12-23

GMG Art 1 Nr 36 GMG Art 3 Nr 3 GMG Art 37 Abs 1 GMG Art 37 Abs 8 GG Art 2 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 GG Art 20 Abs 1 GG Art 20 Abs 3 GG Art 28 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen S 25 KR 1319/04

Datum 26.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum 13.12.2005

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 26. Januar 2005 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch auf Sterbegeld.

Der 1935 geborene Ehegatte der Klägerin war bei der beklagten AOK krankenversichert. Er verstarb am 23. Juni 2004. Die Klägerin trug die Bestattungskosten. Sie beantragte bei der Beklagten, Sterbegeld in Höhe von 525,- EUR zu zahlen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, da der Anspruch auf Sterbegeld durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (GKV-Modernisierungsgesetz â∏ GMG, BGBI I 2190) mit Wirkung zum 1. Januar 2004 entfallen sei (Bescheid vom 21. September 2004; Widerspruchsbescheid vom 21. Oktober 2004).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage auf Zahlung von Sterbegeld abgewiesen, da Art 1 Nr 36 GMG iVm Art 37 GMG den Anspruch auf Sterbegeld zum 1. Januar 2004 ohne Verfassungsversto̸ beseitigt habe (Urteil vom 26. Januar 2005).

Mit ihrer vom SG zugelassenen Sprungrevision rýgt die Klägerin die Verletzung der in Art 37 Abs 8 GMG enthaltenen Ã \Box bergangsbestimmung und trägt vor, der Gesetzgeber habe in Art 37 GMG geregelt, dass die $\frac{A}{6}$ $\frac{A}{6}$

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts vom 26. Januar 2005 aufzuheben und die Beklagte unter Ã□nderung ihres Bescheides vom 21. September 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 2004 zu verurteilen, der Klägerin Sterbegeld in Höhe von 525,- EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurĽckzuweisen.

Sie hÃxIt die angefochtene Entscheidung fÃ1/4r zutreffend.

Ш

Die zulĤssige Sprungrevision der KlĤgerin, über die der Senat im Einverständnis der Beteiligten durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) entscheidet, ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage auf Zahlung von Sterbegeld abgewiesen, da der Klägerin ein solcher Anspruch nicht zusteht. Der Anspruch auf Sterbegeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung ist mit dem Inkrafttreten des GMG am 1. Januar 2004

entfallen. Das verstöÃ\text{\textit{T}}t nicht gegen Verfassungsrecht.

1. Der Anspruch auf Sterbegeld war im SGB V ursprļnglich an Stelle der zuvor geltenden §Â§ 201 ff Reichsversicherungsordnung (RVO), die seinerzeit noch hA¶here ZahlbetrA¤ge vorgesehen hatten, durch das Gesundheitsreformgesetz (GRG vom 20. Dezember 1988, BGBI I 2477) im 7. Abschnitt des 3. Kapitels unter der ̸berschrift "Sterbegeld" geregelt. <u>§ 58 SGB V</u> bestimmte Folgendes: "Beim Tod eines Versicherten wird ein Zuschuss zu den Bestattungskosten (Sterbegeld) gezahlt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 versichert war. Das Sterbegeld wird an denjenigen gezahlt, der die Bestattungskosten trĤgt." § 59 SGB V (idF durch Art 1 Nr 4 Beitragssicherungsgesetz vom 23. Dezember 2002, BGBI I 4637) sah vom 1. Januar 2003 an vor: "Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines Mitglieds 525 EUR, beim Tod eines nach § 10 Versicherten 262,50 EUR" (zuvor ab dem 1. Januar 2002: 1.050 EUR/525 EUR, vgl Art 1 Nr 7 8. Euroeinführungsgesetz vom 23. Oktober 2001, BGBI I 2702; davor ab dem 1. Januar 1989: 2.100DM/1050DM, vgl Art 1 und 79 Abs 1 GRG). Zwar trug die KlAzgerin die Bestattungskosten ihres verstorbenen Ehegatten, der im Todeszeitpunkt versichertes Mitglied der Beklagten war. Sie hÃxtte daher Anspruch auf Sterbegeld in Höhe von 525 EUR gehabt, wenn der Verstorbene am 1. Januar 1989 versichert war und die genannte Regelung am 23. Juni 2004, dem Todestag des Versicherten, noch gegolten hÃxtte. Letzteres ist indessen nicht der Fall. Denn das GMG hat den Anspruch auf Sterbegeld gemäÃ∏ <u>§Â§ 58</u> und <u>59 SGB V</u> aF bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2004 und nicht erst â∏∏ wie die Revision meint â∏ mit Wirkung ab 1. Januar 2005 beseitigt.

Es unterliegt schon nach dem Wortlaut des Art 1 Nr 36 GMG iVm Art 37 GMG keinem Zweifel, dass der gesamte 7. Abschnitt im 3. Kapitel des SGB V mit Wirkung ab 1. Januar 2004 neu "gefasst" worden ist. Die Regelung "Zahnersatz" ersetzt seither vollstĤndig den bis dahin geltenden Abschnitt "Sterbegeld". Letzterer ist damit entfallen, wie das SG zutreffend erkannt hat (vgl auch Deter, Sozialer Fortschritt 2004, 189, 191; Orlowski, SGb 2004, 622 f; Schlegel, VSSR 2004, 313, 336; Schmidt in: H. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand 1. MÄxrz 2005, Anm zu <u>§Â§ 58, 59 SGB V</u> aF; Schmidt/Urmersbach, KrV 2004, 322 f mwN; aA Schnapp, SGb 2004, 451 f; Debus, SGb 2005, 331 ff). Art 37 Abs 8 GMG sieht insoweit nur vor, dass einzelne Bestimmungen des Abschnitts "Zahnersatz", die <u>§Â§ 55</u>, <u>58 Abs 1</u>, 2 und 4 sowie 59 SGB V, am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Ein solches Vorgehen des Gesetzgebers entspricht den Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsfĶrmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen nach § 38 Abs 3 Besonderer Teil Gemeinsame GeschÄxftsordnung der Bundesministerien (GGO II; vgl Handbuch der RechtsfA¶rmlichkeit, herausgegeben vom BMJ, 2. Aufl. 1999, RdNr 627 ff).

Die Gesetzessystematik bestätigt den Wortlaut. Art 1 Nr 3 GMG hat mit Wirkung vom 1. Januar 2004 § 11 Abs 1 Satz 2 SGB V ("ferner besteht Anspruch auf Sterbegeld (§Â§ 58 und 59)") aufgehoben. Art 3 Nr 3 GMG hat vom gleichen Zeitpunkt an in § 21 Abs 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch die Nr 5 ("Sterbegeld") beseitigt (Art 37 Abs 1 GMG). Auch die Gesetzesmaterialien verdeutlichen, dass der Anspruch auf Sterbegeld zum 1. Januar 2004 entfallen sollte. Bereits der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÃ $\frac{1}{4}$ ndnis 90/Die

Grünen sah vor, dass der 7. Abschnitt im 3. Kapitel des SGB V aufgehoben wird (vgl BT-Drucks 15/1170 S 10 zu Art 1 Nr 20 und S 72 â∏ Gesetzbegründung zu Nr 20 â∏ iVm Art 25 Abs 1 und Absätze 2 bis 5 des Gesetzentwurfs). Art 1 Nr 36 des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen knüpfte an diese Teilregelung an. In der allgemeinen Gesetzesbegründung zur Neuordnung der Finanzierung heiÃ∏t es ua, Sterbegeld müsse künftig von den Versicherten selbst finanziert werden (BT-Drucks 15/1525 S 77; vgl hierzu auch Schmidt in: H. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand 1. März 2005, Anm zu §Â§ 58, 59 SGB V aF). Bereits für das Jahr 2004 wird zudem von einer Entlastung durch den Wegfall des Sterbegeldes ausgegangen, die auf 0,4 Mrd EUR geschätzt wird (BT-Drucks 15/1525 S 171). Das beleuchtet zugleich den Regelungszweck. Danach kann insgesamt nicht bezweifelt werden, dass der Gesetzgeber ab 1. Januar 2004 die Rechtsgrundlage des Anspruchs auf Sterbegeld in der gesetzlichen Krankenversicherung beseitigt hat.

2. Verfassungsrecht steht der Streichung des Sterbegelds zum 1. Januar 2004 nicht entgegen. Die GesetzesĤnderung verletzt weder die Klägerin in ihrem grundgesetzlich geschützten Eigentum (<u>Art 14 Abs 1 Grundgesetz (GG</u>)) noch verstöÃ∏t sie gegen <u>Art 2 Abs 1 GG</u> iVm dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, dem Grundsatz der VerhältnismäÃ∏igkeit und dem Sozialstaatsprinzip.

Nach der Rechtsprechung des Senats unterliegt die Anwartschaft auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung auf Sterbegeld, wie sie bis zum Ende des Jahres 2003 in den §Â§ 58 und 59 SGB V normiert war, nicht der Eigentumsgarantie (BSGE 69, 76, 77 f = SozR 3-2500 § 59 Nr 1 S 3 f). Wie der Senat bereits dargelegt hat, kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (BVerfGE 53, 257, 289 ff = SozR 7610 § 1587 Nr 1; BVerfGE 69, 272, 300 = SozR 2200 § 165 Nr 81; BVerfGE 72, 9, 19 = SozR 4100 § 104 Nr 13) der Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ua nur in Betracht, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruhen und zudem der Sicherung seiner Existenz dienen. Die zuletzt genannte Voraussetzung ist nicht erfüIIt.

Die Existenzsicherungsfunktion einer sozialversicherungsrechtlichen Position kann nur bejaht werden, wenn eine Position der gro $\tilde{\mathbb{A}}$ en Mehrzahl der Staatsb $\tilde{\mathbb{A}}$ ger zur existenziellen Sicherung dient (BVerfGE 69, 272, 303; vgl auch BVerfGE 100, 1, 33 f = SozR 3-8570 Å\ 10 Nr 3 S 31, 48 f mwN). Daran fehlt es beim Sterbegeld. Es soll $\tilde{\mathbb{A}}$ wie schon die bisherige Ausgestaltung als Zuschussleistung (vgl $\tilde{\mathbb{A}}$ \ 58 Satz 1 SGB V aF) deutlich macht $\tilde{\mathbb{A}}$ lediglich die wirtschaftliche Belastung durch die Begr $\tilde{\mathbb{A}}$ xbniskosten mildern (vgl Senat, BSGE 69, 76, 78 = SozR 3-2500 $\hat{\mathbb{A}}$ \ 59 Nr 1 S 4; BVerfG SozR 3-2500 $\hat{\mathbb{A}}$ \ 59 Nr 3 S 9, 10).

Der Wegfall des Anspruchs auf Sterbegeld verletzt auch nicht <u>Art 2 Abs 1 GG</u> iVm dem rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes, dem Grundsatz der VerhĤltnismĤÄ∏igkeit und dem Sozialstaatsprinzip (<u>Art 20 Abs 1</u>, <u>Art 28 Abs 1 Satz 1 GG</u>). Zwar greift Art 1 Nr 36 GMG iVm Art 37 Abs 1 GMG in eine gesetzlich begründete Rechtsposition ein, da zum 1. Januar 2004 der zuvor gesetzlich

ausgestaltete Anspruch auf Zahlung von Sterbegeld f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten entfallen ist. Dies unterliegt jedoch keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere kann die Kl \tilde{A} ¤gerin nichts aus den Grunds \tilde{A} ¤tzen zum Eingriff in eine befristete \tilde{A} \square bergangsregelung f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r sich herleiten.

Allerdings ist es nach der Rechtsprechung des BVerfG nur unter besonderen Anforderungen verfassungsrechtlich hinzunehmen, dass der Gesetzgeber das Vertrauen in den Fortbestand einer befristeten ̸bergangsvorschrift enttäuscht, die er gerade aus Vertrauensschutzgrýnden erlassen hatte, wenn er sie bereits vor Ablauf der ursprA¼nglich vorgesehenen Frist zu Lasten der Berechtigten beseitigt (vgl BVerfGE 102, 68, 96 f = SozR 3-2500 § 5 Nr 42 S 191 f). Bei Zugrundelegung eines weiten VerstĤndnisses von diesem Ausgangspunkt kommt in Betracht, die Streichung des Sterbegeldes durch das GMG insoweit als Eingriff in eine für die Betroffenen günstige Ã∏bergangsvorschrift anzusehen (vgl dazu Schlegel, VSSR 2004, 313, 336). Eine befristete ̸bergangsregelung â∏∏ allerdings mit sehr langer Laufzeit â∏ kann man in den §Â§ 58 und 59 SGB V aF deshalb sehen, weil der Anspruch nach <u>§ 58 Satz 1 SGB V</u> aF ua vorausgesetzt hat, dass der verstorbene Versicherte bereits am 1. Januar 1989 versichert war (vgl Schlegel, VSSR 2004, 313, 336, bei FuÃ⊓note 100 mwN). Das könnte im Extremfall bedeuten, dass selbst einem am 31. Dezember 1988 Geborenen, der am 1. Januar 1989 familienversichert war (§ 10 SGB V), vom Gesetzgeber noch eine lebenslange Ã□bergangsfrist eingeräumt worden wäre.

Nicht jede für einen Betroffenen günstige Ã \Box bergangsvorschrift begründet indessen einen besonderen Vertauensschutz gegen Eingriffe des Gesetzgebers. Dafür ist vielmehr erforderlich, dass die Ã \Box bergangsregelung ursprünglich gerade aus spezifischen Vertrauensschutzgründen getroffen worden war und sich nicht bloÃ \Box im Rahmen des weiten Gestaltungsspielraums bewegte, der dem Gesetzgeber bei der Ausformung sozialrechtlicher Positionen zusteht. Das hat die Rechtsprechung des BVerfG zB bei dem Eingriff in die Anwartschaft auf eine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner durch Art 25 Nr 1 Gesundheitsstrukturgesetz (GSG vom 21. Dezember 1992, BGBI I 2266) in die übergangsrechtliche Regelung des Art 56 Abs 3 GRG bejaht (vgl BVerfGE 102, 68, 96 f = SozR 3-2500 § 5 Nr 42 S 191 f). Auch die Literatur verlangt für einen derartigen besonderen Vertrauensschutz eine solche Verankerung im Gesetz, dass er sich daraus â \Box mit Hilfe der üblichen Auslegungsmittel â \Box ergeben muss (vgl dazu zB Maurer in Isensee/Kirchhoff, Handbuch des Staatsrechts Bd III, 2. Aufl 1996, § 60 RdNr 61).

Die Sterbegeldregelung ($ilde{A}$ § $ilde{A}$ § 58 und 59 SGB V idF des GRG) begr $ilde{A}$ 4ndete keinen solchen besonderen Vertrauensschutz. Schon formal ordnete der Gesetzgeber die Regelung nicht dem $ilde{A}$ 1bergangsrecht zu. Abweichend von der urspr $ilde{A}$ 4nglichen Bestimmung in Art 56 des Entwurfs des GRG der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (vgl BT-Drucks 11/2237 = BT-Drucks 11/2493, S 126 und Begr $ilde{A}$ 4ndung hierzu S 271), in der aus Gr $ilde{A}$ 4nden des Bestandsschutzes eine $ilde{A}$ 1bergangsregelung f $ilde{A}$ 4r vor dem 1. Januar 1939 Geborene vorgesehen war, wurde die sp $ilde{A}$ 2keklich aus dem

̸bergangsrecht herausgenommen und als 7. Abschnitt (§Â§ 57, 58) des 3. Kapitels in das SGB V eingefügt (vgl Bericht des 11. Ausschusses zu den Gesetzentwürfen GRG, <u>BT-Drucks 11/3480 S 35</u> f). Zudem ging bereits die Rechtsprechung des BVerfG zum Sterbegeld in § 201 RVO davon aus, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei der GewĤhrung von Sozialleistungen, die â∏ wie das Sterbegeld â∏ keine nachhaltige und keine erhebliche Bedeutung fþr den Versicherten und seine AngehĶrigen haben, besonders weit ist (BVerfGE 60. 113 = SozR 2200 § 201 Nr 2 S 2). Auch unter Wýrdigung der ggf extrem langen Laufzeit der auslaufenden Regelung zum Sterbegeldanspruch im GRG konnte â∏ in WÃ1/4rdigung der Rechtsprechung des BVerfG zum Vertrauensschutz in die gesetzgeberische Ausgestaltung einzelner Positionen im Recht der Krankenversicherung â∏∏ durch die Ausgestaltung des Sterbegeldanspruchs im SGB V kein besonderer Vertrauensschutz begründet werden. So hat die Rechtsprechung des BVerfG herausgestellt, dass derjenige, welcher als Pflichtversicherter der gesetzlichen Krankenversicherung beitritt, von vornherein nicht erwarten darf, die gesetzlichen Vorschriften über die Leistungen bestünden auf Dauer unverändert fort und er werde bei notwendigen ̸nderungen besser gestellt als andere Pflichtversicherte. Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind Solidargemeinschaften auf Dauer, die sich im Laufe der Zeit vielfachen VerĤnderungen anpassen mýssen. Wer Mitglied einer so geprÄxgten Gemeinschaft ist, erwirbt nicht nur die damit verbundenen Chancen, sondern trägt mit den anderen Versicherten auch ihre Risiken (BVerfGE 69, 272, 314 = SozR 2200 § 165 Nr 81 S 135). Um so weniger wäre das Vertrauen in eine ggf lebenslange Privilegierung gegenüber anderen gesetzlich Krankenversicherten schutzwürdig. SchlieÃ∏lich stellte das Sterbegeld ohnehin nur einen geringfļgigen, seiner Art nach eher systemfremden (vgl dazu auch BT-Drucks 15/1525, S 91 zu Nr 36) Teil der Leistungen und nicht etwa eine der Kernleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Damit konnte die Ausgestaltung des Sterbegeldanspruchs durch das GRG insgesamt nicht als ̸bergangsregelung verstanden werden, die nur im Hinblick auf den Vertrauensschutz getroffen worden war und den Betroffenen einen besonderen Vertrauensschutz in die UnabĤnderbarkeit der gesetzlich gewĤhrten Position vermittelte.

Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber nach Rückführung des Sterbegeldes auf einen Festbetrag durch das GRG (vgl dazu oben) in einem weiteren Schritt â□□ wie dargelegt â□□ die Höhe des Sterbegeldes kürzte, bevor er den Sterbegeldanspruch insgesamt zum 1. Januar 2004 beseitigte. Eine solche schrittweise Reduzierung verstöÃ□t jedenfalls dann nicht gegen Verfassungsrecht, wenn die jeweiligen Einzelschritte kein besonderes Vertrauen begründet haben und die Gesamtregelung, â□□ wäre sie nicht auf Einzelschritte aufgeteilt gewesen -, verfassungsrechtlich ebenfalls zulässig gewesen wäre. So aber liegt es hier. Die stufenweise Absenkung der Höhe des Sterbegeldes vor der Beseitigung des gesamten Anspruchs erfolgte jeweils aus Gründen der Stabilisierung der finanziellen Situation der gesetzlichen Krankenversicherung und gab den Versicherten keinerlei Anlass, zukünftig auf eine ungeschmälerte Höhe des Sterbegeldes zu vertrauen. Das beruht zum einen auf der grundsätzlichen Veränderbarkeit sozialversicherungsrechtlicher Positionen, die der Einzelne als

Mitglied der Versichertengemeinschaft erhĤlt (vgl nochmals <u>BVerfGE 69, 272</u>, 314 = SozR 2200 ŧ 165 Nr 81). Zudem ist das Fehlen einer nachhaltigen und erheblichen Bedeutung des Sterbegeldes fýr den Versicherten und seine Angehörigen (<u>BVerfGE 60, 113</u> = SozR 2200 ŧ 201 Nr 2) in Rechnung zu stellen. SchlieÃ□lich handelte es sich nicht um eine fÃ⅓rsorgeähnliche, vertrauensbegrÃ⅓ndende Dispositionen hervorrufende Leistung. Betroffen ist vielmehr eine Leistung, die infolge ihres Zuschusscharakters nur bewirkte, dass sich die Belastung des Nachlasses mit den Beerdigungskosten (<u>§ 1968</u> BÃ⅓rgerliches Gesetzbuch) vermindert (vgl hierzu Schlegel, VSSR 2004, 313, 336).

Schlieà lich ist fã ¼r die Bewertung der Schutzwã ¼rdigkeit des Vertrauens zu berã ¼cksichtigen, dass die fraglichen Regelungen stets mit Zukunftswirkung eingesetzt haben, mithin mangels besonderen Vertrauensschutzes nur die Prã ¼fmaã stã xbe anzulegen sind, die fã ¼r die sogenannte unechte Rã ¼ckwirkung oder tatbestandliche Rã ¼ckanknã ¼pfung gelten. Ein solcher Fall liegt vor, wenn â wie hier â eine Norm auf gegenwã xrtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen fã ¼r die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffenen Rechtspositionen nachtrã xglich entwertet (BVerfGE 101, 239, 263; BVerfGE 69, 272, 309 = SozR 2200 â§ 165 Nr 81 S 132; BVerfGE 51, 356, 362 = SozR 2200 â§ 1233 Nr 12 mwN) oder wenn eine Norm kã ¼nftige Rechtsfolgen von Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkã ¼ndung abhã xngig macht (BVerfGE 79, 29, 45 f; BVerfGE 72, 141, 154 = SozR 2200 â§ 1265 Nr 78).

Die von der Verfassung fýr eine solche rechtliche Ausgestaltung gezogene Grenze ist beim Wegfall des Sterbegeldes nicht überschritten. Das durch den Grundsatz des Vertrauensschutzes gesicherte Vertrauen wird bei der unechten RA¼ckwirkung nĤmlich nur enttĤuscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Berechtigte nicht zu rechnen brauchte, den er also bei seinen Dispositionen nicht ber $\tilde{A}^{1/4}$ cksichtigen konnte (<u>BVerfGE 69, 272</u>, 309 = SozR aaO mwN; <u>BSGE 69, 76, 79 = SozR 3-2500 § 59 Nr 1</u> S 4 mwN). Auch wenn die Anwartschaft auf Leistungen aus der Sozialversicherung den Einzelnen in der Regel der Notwendigkeit enthebt, anderweitig fýr bestimmte Lebensrisiken wie Alter, ErwerbsunfĤhigkeit, Krankheit usw Vorsorge zu treffen, gilt insoweit kein umfassender Schutz vor jedweder Anderung. Der Gesetzgeber kann vielmehr im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nicht darauf verzichten, aus Gründen des Allgemeinwohls neue Regelungen zu treffen, die sich wechselnden Erfordernissen anpassen. Dabei muss er gesellschaftspolitischen VerÄxnderungen und damit verbundenen wechselnden Interessenlagen, insbesondere auch der Belastbarkeit der Solidargemeinschaft der Versicherten, Rechnung tragen. Der Einzelne kann sich demgegenļber nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er auf den Fortbestand einer bestimmten gesetzlichen Regelung vertraut habe, wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände billigerweise eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber nicht beanspruchen kann (BVerfGE 69, 272, 310 = SozR 2200 ŧ 165 Nr 81).

Die danach notwendige InteressenabwĤgung zwischen dem AusmaÄ des den Einzelnen treffenden Vertrauensschadens und der Bedeutung des gesetzlichen Anliegens fļr das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigte die Streichung des

Sterbegeldes. Das Ausma̸ der den Einzelnen treffenden Nachteile war begrenzt, da es â∏∏ wie dargelegt â∏∏ um eine eher systemfremde, nicht den Versicherten selbst berechtigende, der HĶhe nach eingeschrĤnkte, nicht existenzsichernde, aufgrund ihres Auslaufcharakters â∏∏ Anknüpfung an den Versichertenstatus am 1. Januar 1989 â∏ Ungleichheit begründende Leistung ging, die die Rechtsordnung auch durch den Anspruch aus <u>§ 1968 BGB</u> und notfalls denjenigen auf Sozialhilfe absichert. Dem steht gegenüber die in hohem MaÃ∏e im Gemeinwohlinteresse liegende Aufrechterhaltung der Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung, über die der gröÃ∏te Teil der Bevölkerung seine Absicherung für den Krankheitsfall erfährt (vgl dazu zuletzt BVerfG â∏∏ Beschluss vom 18. Juli 2005 â∏∏ 2 BvF 2/01 â∏∏ unter C IV 2, RdNr 127 f). Dieser Gesichtspunkt überwiegt hier das nur eingeschränkt schutzwürdige Vertrauen der KlĤgerin in die Aufrechterhaltung des unverĤnderten Bestandes der gesetzlich normierten Leistungsansprüche beim Tod eines Versicherten auf Sterbegeld. Der Eingriff verletzt danach ebenso wenig den Grundsatz der VerhältnismäÃ∏igkeit wie das Sozialstaatsprinzip (vgl dazu <u>BVerfGE 68, 193</u>, 209; <u>69, 272, 314; 103, 172, 185; BSGE 69, 76, 81 mwN = SozR 3-2500 Å S 59 Nr 1 S 7).</u>

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 16.03.2006

Zuletzt verändert am: 20.12.2024